

Duisburg, den 22.12.2014

**Erneute Änderung im deutschen UStG / Reverse-Charge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem am 04.12.2014 der Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ZollkodexAnpG) in geänderten Fassung beschlossen hatte, hat am 19.12.2014 auch der Bundesrat diesem Gesetzesentwurf zugestimmt.

Die zum 01.10.2014 eingeführte Anlage 4 zum § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG wird damit zum 01.01.2015 in der Form geändert, dass künftig bei den Stahlprodukten nur noch Roheisen, Körner und Pulver sowie Halbzeuge (in Form von Knüppeln oder Brammen) dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen. Unabhängig davon wurde hierzu vom Bundesministerium der Finanzen bereits vorab eine Übergangsregelung zum Reverse-Charge-Verfahren bis zum 30.06.2015 beschlossen (siehe BMF-Schreiben vom 05.12.2014).

Da mit der erneuten Änderung der Gesetzeslage die typischerweise von MAILER STAHL gehandelten Produkte aus der Reverse-Charge-Regelung herausfallen, werden wir die gültige Mehrwertsteuer in unseren Rechnungen zu Inlandslieferungen in 2015 wieder (bzw. weiter) ausweisen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
MAILER STAHL GmbH & Co. KGOliver Behmer  
Geschäftsführungppa. Iris Schulte  
Leitung Finanz- u. Rechnungswesen

*Die aktuelle Gesetzesanpassung sowie die genannte Anlage 4 zu § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG können Sie dem „Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ entnehmen (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr. 63, ausgegeben am 30. Dezember 2014).*

*Das genannte Bundesgesetzblatt ist über folgenden Link einsehbar: [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de).*

